

Vorlage an den Landrat

Titel: **Beantwortung der Interpellation [2015-142](#) von Patrick Schäfli:
«Steuersituation auf dem EuroAirport Basel - keine Lösung in Sicht!»**

Datum: 6. Juni 2017

Nummer: 2015-142

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2015/142

Beantwortung der Interpellation [2015-142](#) von Patrick Schäfli: «Steuersituation auf dem EuroAirport Basel - keine Lösung in Sicht!»

vom 6. Juni 2017

1. Text der Interpellation

Am 16. April 2015 reichte Patrick Schäfli die Interpellation [2015-142](#) «Steuersituation auf dem EuroAirport Basel - keine Lösung in Sicht!» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Obschon der binationale Flughafen EuroAirport (EAP) vom Baselbiet und seinen Steuerzahlenden mit beträchtlichen Investitionen versehen worden ist, versucht die sozialistische Regierung in Frankreich nun die Steuerhoheit über die im Schweizer Teil des EAP ansässigen Unternehmen zu erlangen.

Es stellt sich daher dringlich die Frage, welche Haltung die EAP-Verwaltungsrätinnen und -räte des Kantons Basel-Landschaft in dieser Angelegenheit vertreten. Ganz offensichtlich hat der Bundesrat gemäss Medienberichten wieder einmal nachgegeben und sich bereit erklärt, dass die Unternehmen im Schweizer Teil ebenfalls französische Steuern bezahlen sollen. Dies ist neben den finanziellen Kosten mit beträchtlichem zusätzlichem administrativem Aufwand verbunden. Viele Unternehmen haben informell einen Wegzug in Aussicht gestellt.

2. Einleitende Bemerkungen

Der EAP, der gänzlich auf dem Gebiet Frankreichs liegt, basiert seit dem [Staatsvertrag](#) von 1949 darauf, dass er in einen französischen und einen schweizerischen Sektor aufgeteilt wurde, wobei der schweizerische Sektor im Kern als Zollsektor ausgelegt war (Kontrolle der Reisenden und der Waren nach schweizerischem Recht gemäss Staatsvertrag, obwohl auf franz. Boden gelegen). Der Staatsvertrag regelt ausserdem die Bereiche, die den eigentlichen Betrieb des Flughafens betreffen, wie etwa Fragen der Sicherheitszuständigkeit, Baufragen oder die Führung der Flughafengesellschaft. Wo im Flughafenstaatsvertrag oder seinen Anhängen keine Regelungen getroffen wurden, gilt grundsätzlich das französische Recht.

Der schweizerische Sektor hat sich im Laufe der Zeit enorm entwickelt: zahlreiche schweizerische Unternehmen haben sich angesiedelt, welche sich für ihre Geschäftstätigkeit weitgehend am schweizerischen Recht, insbesondere im Bereich der Arbeitsverträge, aber auch in Bezug auf die Besteuerung, orientieren. Dies wurde von Frankreich lange Zeit toleriert, bis es dann – aufgrund der gewachsenen wirtschaftlichen Bedeutung des EAP aber auch wegen zunehmender Spannungen im Verhältnis zwischen rechtlichem und regulativem Umfeld und Praxis der Firmen am EAP – zuerst auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, dann auch auf fiskalischem Gebiet zu Streitigkeiten gekommen ist. Im Bereich des Arbeitsrechts konnte im Jahr 2012 eine erste Lösung gefunden werden (sog. [Accord de méthode](#) vom 22. März 2012). Mit dem am 23. März 2017 von Regierungsver-

treten der Schweiz und Frankreich unterzeichneten Abkommen zur Regelung der steuerrechtlichen Bedingungen im Schweizer Sektor des EAP wurde nun ein zweiter wichtiger Erfolg erzielt.

Das neue Abkommen erlaubt, dass im Schweizer Sektor wie bis anhin die schweizerische Mehrwertsteuer Anwendung findet. Zudem werden die Unternehmen im Schweizer Sektor künftig von wesentlichen französischen Lokalsteuern befreit; sie unterliegen dafür aber der Kapitalbesteuerung in der Schweiz. Klargestellt wurde die bisherige Rechtslage, dass die Betriebsstätten im Schweizer Sektor der französischen Unternehmensgewinnsteuer unterliegen. Die Gewinnbesteuerung in Frankreich erfolgt aber auf Basis eines vereinfachten Verfahrens, das von den französischen Steuerbehörden speziell für die Situation der Firmen am EAP eingerichtet wurde.

Die Unternehmen im Schweizer Sektor, mit denen während der Verhandlungen mit Frankreich immer wieder Abstimmungen erfolgten, begrüßen und unterstützen die jetzt vereinbarte Lösung. Sie gibt echte Rechts- und Investitionssicherheit und sichert die Funktionsfähigkeit des Schweizer Sektors.

3. Beantwortung der Fragen

- 1. Wie viele Unternehmen sind von der künftigen französischen Steuerpflicht auf dem EAP betroffen?*

Gemäss [Medienmitteilung](#) des Bundes sind im Schweizer Sektor des Flughafens derzeit ca. 4000 Angestellte bei etwa fünfzig Unternehmen tätig. Dabei gilt wie oben ausgeführt keine generelle Steuerpflicht in Frankreich. Von den vereinbarten Lösungen im Steuerbereich sind die Airlines nicht betroffen. Für diese gilt nach internationalem Recht grundsätzlich die Besteuerung am Firmensitz.

- 2. Welche Haltung vertritt die Baselbieter bzw. Schweiz Vertretung im Verwaltungsrat des EAP in der Frage der Besteuerung durch Frankreich?*

Die mit dem neuen Abkommen gefundene Lösung kann als ausgewogen bezeichnet werden. Mit der neuen Regelung bleibt die globale Steuerbelastung der Unternehmen im Schweizer Sektor gegenüber heute praktisch gleich. Es wird ein rechtlich stabiler Rahmen für die Fortsetzung der erfolgreichen Entwicklung des Flughafens und der dort engagierten Schweizer Firmen festgelegt und damit der EuroAirport als zentrale Verkehrsinfrastruktur für die ganze Region gesichert.

- 3. Hat die Baselbieter Regierung diesbezüglich "seine" Verwaltungsratsmitglieder entsprechend mandatiert und wenn ja, wie genau?*

Eine spezielle Mandatierung ist nicht erfolgt, da die Steuerfragen weitgehend das Verhältnis zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Frankreich und nicht den Flughafen selbst betreffen haben. Dessen Verwaltungsrat und Direktion haben sich wegen der notwendigen Rechtssicherheit und der erforderlichen Investitionssicherheit stets für eine einvernehmliche und möglichst rasche Lösung eingesetzt, die schweizerische Delegation im Verwaltungsrat (8 von 16 Mitgliedern) spezifisch für eine Lösung mit möglichst geringfügigen negativen Auswirkungen für die schweizerischen Unternehmungen im secteur suisse des EAP. Dies wurde erreicht.

- 4. Welche Folgen werden die zusätzlichen steuertechnischen und administrativen Auflagen von Frankreich auf die Arbeitsplätze auf dem EAP haben?*

Es sind keine grösseren negativen Folgen zu erwarten.

- 5. Welche Firmenstandorte auf dem EAP sind nach Meinung der Regierung BL kurz- oder mittelfristig gefährdet?*

Mit der neuen Regelung bleibt die Steuerbelastung der Unternehmen gegenüber heute praktisch gleich. Hingegen werden Investitionshindernisse beseitigt. Deshalb wird kein genereller negativer Einfluss auf die Firmenstandorte auf dem EAP erwartet.

6. *Was bedeutet die neue Steuersituation auf dem EAP für die künftigen Investitionen des Kantons Basel-Landschaft auf dem EAP?*

Der Kanton Basel-Landschaft ist grundsätzlich nicht an Investitionen am EAP beteiligt, es wurde in der Vergangenheit nur einmal ein Kredit gewährt (LRV 1998-145). Der Flughafen Basel-Mulhouse kann heute seine Investitionen selbst tragen. Der Kanton Basel-Landschaft ist auch nicht am Risiko beteiligt, da die Deckung von allfälligen Defiziten der Flughafengesellschaft allein vom Kanton Basel-Stadt und vom Bund übernommen werden müssten.

7. *Welche Massnahmen ergreift die Regierung BL bezüglich der neuen Steuersituation auf dem EAP und ist man im Verwaltungsrat bereit, sich gegen das französische Ansinnen beim Bund zur Wehr zu setzen?*

Nachdem eine Lösung der strittigen Fragen gefunden werden konnte, sind keine weiteren Massnahmen vorgesehen.

8. *Welchen weiteren Handlungsbedarf sieht die Baselbieter Regierung diesbezüglich?*

Es gibt für den Kanton Basel-Landschaft derzeit keinen weiteren Handlungsbedarf.

9. *Der EAP riskiert, immer mehr die Binationalität zu verlieren und zu einem franz. Flughafen zu werden. Wird die Binationalität des EAP immer mehr zur Farce? Wie stellt sich die Regierung BL dazu?*

Mit dem am 23. März 2013 unterzeichneten Abkommen kann die positive Entwicklung am EuroAirport und seinem Schweizer Sektor weitergeführt werden. Es gewährleistet in wesentlichen Punkten die nötige Rechtssicherheit und verschafft dem Flughafen und den Unternehmen, die im Schweizer Sektor tätig sind, berechenbare und ausgewogene wirtschaftliche Rahmenbedingungen. An den Tatsachen, dass sich der Flughafen auf französischem Territorium befindet und dass grundsätzlich am EAP französisches Recht gilt, sofern der Staatsvertrag vom 4. Juli 1949 nichts anderes sagt, lässt sich kaum etwas ändern. Mit dem neuen Abkommen wird dennoch eine Lösung erreicht, die den binationalen Grundlagen des Flughafens Rechnung tragen. Dies darf als Erfolg der Schweiz verbucht werden.

Liestal, 06. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter